

11.04.03**Gesetzesantrag****der Länder
Berlin, Brandenburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch****A. Problem und Ziel**

Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung findet sich für die gesetzliche Rentenversicherung in den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine Rechtsgrundlage für die Vereinigung von Rentenversicherungsträgern. Diese Regelungslücke soll bundesgesetzlich geschlossen werden.

B. Lösung

Ergänzung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch um Regelungen zur Vereinigung von Landesversicherungsanstalten. Der Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für die Vereinigung von Landesversicherungsanstalten mit einem Zuständigkeitsbereich von bis zu drei Ländern. Die Vereinigung soll zum einen durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der fusionswilligen Landesversicherungsanstalten möglich sein. Zum anderen wird für die Länder eine Verordnungsermächtigung geschaffen, Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung zu vereinigen. Dabei wird den Interessen der Länder insbesondere an der Erhaltung der Arbeitsplätze in den Regionen dadurch Rechnung getragen, dass hinsichtlich der prozentualen Aufteilung des Stellenvolumens bei und nach der Fusion eine Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder vorgesehen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

11.04.03

Gesetzesantrag

der Länder

Berlin, Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

Berlin, den 10. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin und die Regierung des Landes Brandenburg haben am
8. April 2003 beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, die Zuleitung an die Bundesregierung
für den Erlass der Verordnung zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai
2003 zu setzen. Anschließend soll die Vorlage den Ausschüssen zur Beratung
zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Wowereit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 127 folgende Angaben eingefügt:

„§ 127 a Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

§ 127 b Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung“.

2. Nach § 127 werden folgende §§ 127 a und 127 b eingefügt:

„§ 127 a

Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

(1) Landesversicherungsanstalten können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einer Landesversicherungsanstalt vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich der neuen Landesversicherungsanstalt nicht über mehr als drei Länder erstreckt.

(2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt und über die prozentuale Aufteilung ihres Stellenvolumens auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten

erstrecken. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden dieser Länder.

(3) Die beteiligten Landesversicherungsanstalten legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt die neue Landesversicherungsanstalt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Landesversicherungsanstalten ein.

(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung der neuen Landesversicherungsanstalt, die von den Festlegungen über Name, Sitz oder über die Aufteilung des prozentualen Stellenvolumens auf die beteiligten Länder abweichen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich die neue Landesversicherungsanstalt erstreckt.

§ 127 b

Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung

(1) Haben in einem Land mehrere Landesversicherungsanstalten ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Landesversicherungsanstalten in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern, in deren Gebieten mehrere Landesversicherungsanstalten ihren Sitz haben, können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen Landesversicherungsanstalten vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Spätere Änderungen der Festlegungen in den Rechtsverordnungen hinsichtlich Name, Sitz und Verteilung des prozentualen Stellenvolumens auf die beteiligten Länder bedürfen des Einvernehmens der Landesregierungen, auf deren Gebiet sich die neue Landesversicherungsanstalt erstreckt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Selbstverwaltungen der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg haben durch gleichlautende Beschlüsse die Absicht bekundet, sich zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit freiwillig zu einem gemeinsamen Versicherungsträger zu vereinigen. Sie haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gebeten, die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine länderübergreifende Vereinigung von Landesversicherungsanstalten zu schaffen.

Anders als im Fünften Buch Sozialgesetzbuch für die Krankenversicherung und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch für die Unfallversicherung finden sich für eine Vereinigung von Rentenversicherungsträgern in den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine entsprechenden Rechtsgrundlagen. Mit diesem Gesetzentwurf soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

Die vorgesehenen Regelungen sind inhaltlich den Vorschriften in der Kranken- und Unfallversicherung nachgebildet und ermöglichen innerhalb eines Landes oder auch länderübergreifend eine Vereinigung von Landesversicherungsanstalten - unabhängig von der gegebenen Konstellation in den Ländern Berlin und Brandenburg - wahlweise auf zwei Wegen:

1. Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen mit Genehmigung der von der Vereinigung betroffenen zuständigen obersten Landesbehörden der jeweiligen Länder,
2. Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung einer Landesregierung oder mehrerer Landesregierungen.

Dabei wird den Interessen der Länder insbesondere an der Erhaltung der Arbeitsplätze in den Regionen in neuartiger Weise dadurch Rechnung getragen, dass hinsichtlich der prozentualen Aufteilung des Stellenvolumens bei und nach der Fusion eine Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder vorgesehen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§§ 127 a und 127 b)

Zu § 127 a

§ 127 a Abs. 1 lehnt sich von der Systematik her an ähnliche Regelungen in der Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V) und in der Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII) an, die eine freiwillige Fusion auf der Basis entsprechender Beschlüsse der Selbstverwaltungen in Verbindung mit einem staatlichen Genehmigungsverfahren ermöglichen. Über die dort geltenden Regelungen hinaus soll die Vereinigung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit dienen.

Absätze 2 und 4 regeln u.a. die Beteiligungsrechte der Länder, auf deren Gebiet sich die Landesversicherungsanstalten bzw. die neue vereinigte Landesversicherungsanstalt erstreckt. So sollen Name, Sitz und prozentuale Aufteilung des Volumens der Stellen (im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung) der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden unterliegen. Die Genehmigungspflicht durch alle beteiligten Länder soll auch für spätere Veränderungen in diesen drei für die Belange der Länder essentiellen Punkten gelten. Damit können die Länder bei beabsichtigten wesentlichen Organisationsveränderungen ihre landespolitischen Interessen mit einbringen.

Absatz 3 lehnt sich inhaltlich an entsprechende Regelungen im SGB V und SGB VII an.

Zu § 127 b

§ 127 b lehnt sich von der Systematik her an ähnliche Regelungen im SGB VII an, die eine Fusion auf der Basis von unmittelbarer staatlicher Rechtsetzung ermöglichen.

Absatz 1 regelt die Fusion von mehreren Landesversicherungsanstalten in einem Land durch Rechtsverordnung. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz hinreichend zu bestimmen. Dem wird Genüge getan, indem auch die staatliche Vereinigung die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zur Voraussetzung hat.

Gleiches gilt für die Fusion von Landesversicherungsanstalten in verschiedenen Ländern durch gleichlautende Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die in Absatz 2 geregelt ist. Darüber hinaus regelt Absatz 2 Satz 3 die nachgehenden Beteiligungsrechte der Länder in den für diese essentiellen drei Punkten. Damit können die Länder bei beabsichtigten wesentlichen Organisationsveränderungen ihre landespolitischen Interessen mit einbringen.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.